

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr
Klimaschutz und Umwelt
- III C 4-1 -

Berlin, den 12. November 2025
Telefon 9(0) 25 - 1718
Regina.Proepper@SenMVKU.berlin.de

2545

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Verlagerung der qualifizierten Sperre bei Kapitel 0750, Titel 67101

70. Sitzung des Hauptausschusses am 11. Dezember 2024

Vorlage - zur Beschlussfassung -, Drucksache 19/2053, Drittes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 - 3. NHG 24/25), rote Nr. 2026

Kapitel 0750 - Naturschutz und Stadtgrün -
Titel 67101 - Ersatz von Ausgaben -

Ansatz 2024:	2.925.000,00 €
Ansatz 2025:	2.925.000,00 €
Ist 2024:	7.989.444,24 €
Verfügungsbeschränkungen:	1.000.000,00 €
Aktuelles Ist (Stand 27.10.2025):	724.121,00 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Drittes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 - 3. NHG 24/25)

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

...

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) Die in Anlage 9 zum Haushaltsplan genannten Titel werden in der in gleicher Liste angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der angegebenen verbindlichen Zweckbestimmung qualifiziert gesperrt.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt dem Schreiben zu.

Hierzu wird berichtet:

Gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 wurden im Einzelplan 07 unter anderem Mittel beim Titel 67101 - Ersatz von Ausgaben - im Kapitel 0750 - Naturschutz und Stadtgrün - in Höhe von 1.000.000 Euro qualifiziert gesperrt. Für die Entsperrung von Mitteln ist eine Vorlage an den Hauptausschuss erforderlich.

Hintergrund

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Konsistorium), vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums (EKBO), und ihre Gliederungen sind in Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrags und ihres Selbstbestimmungsrechts Träger von Friedhöfen im Land Berlin im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 1. November 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016.

Gemäß § 2 Absatz 4 Friedhofsgesetz sind Friedhöfe Grünanlagen mit besonderer Zweckbestimmung und Teil des städtischen Grüns mit Bedeutung für die ruhige und besinnliche Erholung der Bevölkerung - insbesondere in innerstädtischen Lagen.

In den letzten Jahrzehnten ist infolge des Wandels in der Bestattungskultur der Bedarf an Friedhofsflächen für die eigentliche Beisetzung zurückgegangen. Im Gegenzug haben der Anteil an allgemein zu pflegenden Grünflächen und der Unterhaltaufwand erheblich zugenommen.

Sachverhalt

Mit der Vereinbarung zwischen der EKBO und dem Land Berlin über die Beteiligung des Landes Berlin an den Ausgaben evangelischer Friedhofsträger für die Unterhaltung von Friedhofsflächen als Teil des öffentlichen Grüns (Friedhofsgrünflächen-Unterhaltungsvereinbarung - V-FhGrFl) wurde eine Kostenbeteiligung des Landes vereinbart. Diese erstreckt sich auf jene Friedhofsflächen, die aufgrund sinkender Bestattungszahlen künftig keine Nutzung mehr für den ursprünglichen Zweck finden, nicht gebührenfähig sind, aber der Allgemeinheit als Grünflächen dienen.

Eine solche Beteiligung war und ist regelmäßig Gegenstand gemeinsamer Konsultationen zwischen dem Land Berlin und der EKBO.

Begründung

Friedhöfe dienen gemäß § 2 Friedhofsgesetz der würdigen Bestattung verstorbener Menschen. Zugleich sind sie Teil des städtischen Grüns und erfüllen wesentliche Funktionen für Erholung, Biotop- und Artenschutz, Klima, Luftqualität und Denkmalschutz. Damit tragen sie zur öffentlichen Daseinsvorsorge bei - ähnlich Park- und Grünanlagen.

Der Klimawandel, das starke Bevölkerungswachstum Berlins und der damit verbundene Bau von Wohnungen und sozialer Infrastruktur erhöhen den Wert von Friedhöfen als Teil des öffentlichen Grüns. Auch die Erfahrungen während der Corona-Pandemie verdeutlichen ihre soziale, kulturelle und gesundheitsfördernde Bedeutung.

Ein großer Teil der Berliner Friedhofsflächen steht in evangelischer Trägerschaft. Während landeseigene Friedhöfe Zuschüsse aus dem Landeshaushalt erhalten, müssen die kirchlichen Friedhofsträger ihre Unterhaltung aus Gebühreneinnahmen finanzieren. Durch sinkende Beisetzungszahlen verringern sich diese Einnahmen jedoch, während der Anteil der zu pflegenden Grünflächen wächst.

Nicht gebührenansatzfähig sind Kosten für überzählige Friedhofsflächen und deren ökologische und soziale Funktionen. Daher wurde mit dem Friedhofsentwicklungsplan (FEP, Senatsbeschluss 2006) und dem Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag Berlin 2006 die wirtschaftliche Verwertung nicht mehr benötigter Flächen ermöglicht. Diese Regelung konnte die laufenden Grünpflegekosten jedoch nicht dauerhaft decken.

Seit 2022 beteiligt sich das Land an den für Friedhofsgrünflächen ermittelten Unterhaltungsausgaben gemäß den Bestimmungen der V-FhGrFl.

Politische und strategische Bezüge

Folgende Beschlüsse und Programme verdeutlichen die politische Zielrichtung der Kostenbeteiligung:

- **Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026:** Erhalt und Weiterentwicklung von Grün- und Freiflächen unter Bedingungen des Klimawandels und Biodiversitätsverlusts.
- **Charta für das Berliner Stadtgrün und Handlungsprogramm Berliner Stadtgrün 2030 (Senatsbeschluss 2020):** Nutzung nicht mehr benötigter Friedhofsflächen für Erholung, Sicherung von Friedhöfen als Stadtgrün und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit konfessionellen Friedhofsträgern.
- **Berliner Biodiversitätsstrategie 2030+ (Senatsbeschluss 2025):** Langfristige Sicherung der gewachsenen, strukturreichen Friedhofsbiotope.
- **Beschluss des Sachverständigenbeirats für Naturschutz und Landschaftspflege (16.01.2024):** Erhalt, Vernetzung und Weiterentwicklung der Friedhöfe als Teil des Stadtgrüns mit dauerhafter, zweckgebundener finanzieller Absicherung im Landeshaushalt.

Rahmenbedingungen der Landesbeteiligung

Friedhöfe leisten einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Grünflächen, insbesondere in dicht bebauten Stadtgebieten.

Sie stehen der Öffentlichkeit während der Öffnungszeiten zur Verfügung, bieten ruhige Erholung und fördern artenreiche Natur.

Über die reine Verkehrssicherung hinaus gewährleisten sie eine Infrastruktur mit allgemein nutzbarer Ausstattung wie Wegen, Wiesen, Gehölzen und Bänken.

Finanzierung und Kostenbeteiligung

Die Vereinbarung mit der EBKO sieht eine dauerhafte, zweijährlich zu überprüfende Finanzierung vor. In einer Arbeitsgruppe von EKBO und Senatsverwaltung wurde im Jahr 2021 ein jährlicher Unterhaltungsbedarf von rund 1.800.000 Euro ermittelt.

Für den Doppelhaushalt 2022/2023 wurde die Summe auf 1.000.000 Euro, für den Doppelhaushalt 2024/2025 auf 1.300.000 Euro reduziert.

Stellungnahme mit Votum

Zur Sicherung und Entwicklung evangelischer Friedhofsflächen als Teil des Berliner Stadtgrüns und auf Grundlage der genannten Vereinbarungen und Beschlüsse ist eine finanzielle Beteiligung des Landes Berlin unverzichtbar.

Eine Einstellung der Kostenbeteiligung würde den wirtschaftlichen Druck auf die kirchlichen Friedhofsträger erheblich erhöhen und zu verstärktem Verkauf oder gar Bebauung ungenutzter Flächen führen.

Dies hätte negative Folgen auch im Hinblick auf Krisenmanagement und klimaresiliente Stadtentwicklung.

Der bei Kapitel 0750, Titel 67101 noch zur Verfügung stehende Betrag reicht für die Deckung des Bedarfs nicht aus.

Es wird daher beantragt, die Sperrre beim Titel 67101 im Kapitel 0750 in Höhe von 505.000 Euro wie folgt innerhalb des Kapitels 0750 zu verlagern:

Kapitel	Titel	Bezeichnung	Vorgeschlagene Sperrung (€)
0750	68527	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen zur Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030)	200.000,00 €
0750	68241	Zuschüsse zur Umsetzung der Kompensationsstrategie	200.000,00 €
0750	68236	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030)	50.000,00 €
0750	82164	Kauf von Grundstücken für das Verwaltungs- und das Stiftungsvermögen	55.000,00 €

Bei den genannten Ausgleichen handelt es um Mittel die voraussichtlich in diesem Jahr nicht mehr abfließen werden.

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt